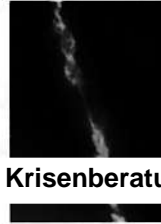


**Modul III –  
Spezielle Probleme der Fachberatung**

**- Dynamik bei Inobhutnahmen: Begleitende Krisenberatung -**



Fortbildung Kinderschutz-Zentren  
Eisleben 12./13.06.2014



**Referent**



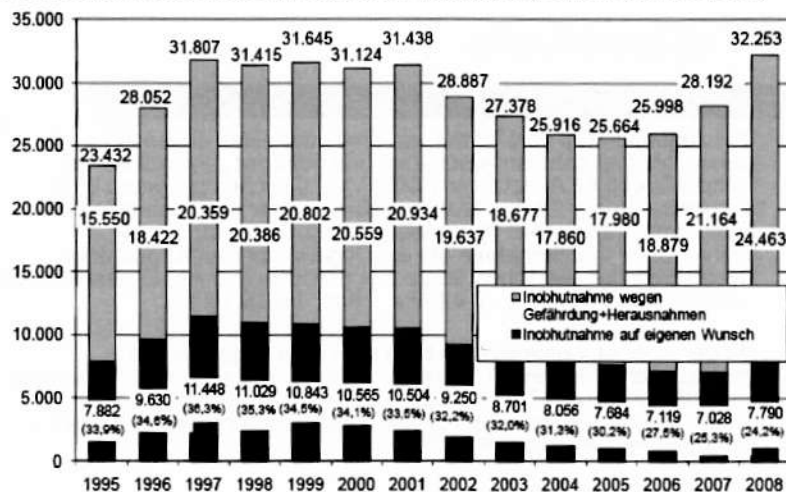
Klaus Wilting  
Dipl.-Sozialpädagoge, Dipl.-Pädagoge,  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Supervisor (DGSv.)  
Agentur für Prävention GbR.  
Kanalstraße 45  
22085 Hamburg  
Tel.: 040 – 22 69 19 69  
Fax: 040 – 22 69 35 78  
[www.supervision-wilting.de](http://www.supervision-wilting.de)  
[www.kindertherapiehamburg.de](http://www.kindertherapiehamburg.de)  
[www.agentur-fuer-praevention.de](http://www.agentur-fuer-praevention.de)



## Inobhutnahmen

- Im Jahr 2008 wurden in Deutschland 32 300 Kinder und Jugendliche von Jugendämtern in Obhut genommen. Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, waren dies rund 4100 (+ 14,4%) mehr als 2007.
- Der Anteil an unter Dreijährigen hat sich von 5% im Jahr 2000 auf 10% im Jahr 2008 verdoppelt.
- Eine Inobhutnahme ist eine kurzfristige Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn sie sich in einer akuten, sie gefährdenden Situation befinden. Jugendämter nehmen Minderjährige auf deren eigenen Wunsch oder auf Initiative Anderer (etwa der Polizei oder Erzieher) in Obhut und bringen sie – meist für Stunden oder einige Tage – in einer geeigneten Einrichtung unter, etwa in einem Heim.

Abbildung: Entwicklung der Inobhutnahmen insgesamt sowie unterschieden nach Maßnahmen auf eigenen Wunsch und auf Grund von Gefährdungen (Deutschland; 1995-2008)



## Inobhutnahmen

- 15 600 (61%) der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen waren älter als 14 Jahre. 56% aller in Obhut Genommenen (14 200) waren Mädchen.
- Anlass für die Inobhutnahme war in 23% der Fälle Vernachlässigung beziehungsweise Anzeichen für Misshandlung oder für sexuellen Missbrauch. Überforderung der Eltern war in 41% der Fälle der Grund. Weitere Anlässe bildeten Integrationsprobleme im Heim oder in der Pflegefamilie, Probleme in der Schule, Kriminalität und Suchtprobleme

## Rechtsgrundlagen

- Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet (§ 42 Abs.2 Satz 1 SGB VIII). Gleiches gilt, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (§ 42 Abs.3 Satz 1 SGB VIII). Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt Rechte aus dem Rechtskreis der elterlichen Sorge aus (Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung - § 42 Abs.1 Satz 4 SGB VIII).
- Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 Abs.1 Satz 3). Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten (§ 42 Abs.2 Satz 2).

## Weitere Hintergründe

Die Inobhutnahme ist nach § 42 SGB VIII nur in drei Fällen zulässig:

1. Bei den sog. Selbstmeldern
2. Bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen
3. Bei den sog. Unbegleiteten minderjährigen Migranten

- Für die Inobhutnahme sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe, also in der Regel die Landkreise und kreisfreien Städte sachlich zuständig (§ 85 Abs. 1).
- Die Entscheidung des Jugendamt, ein Kind in Obhut zu nehmen, ist ein Verwaltungsakt (§ 31 S. 1 SGB-X; hierzu und zum Verfahren vgl. FK § 42 Rz 69ff). Das bedeutet: Eine Inobhutnahme ohne oder erst aufgrund der nachträglichen Einschaltung und Zustimmung des Jugendamtes ist unzulässig

## Literaturhinweis

- Lewis, G. u.a. (Hg.) Inobhutnahme konkret. Pädagogische Arbeit in der Inobhutnahme und im Kinder- und Jugendnotdienst, Frankfurt 2009



## **Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KOMDAT)**

- [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)